Stadt Pößneck · Neustädter Str. 1 · 07381 Pößneck

Frau
Constanze Truschzinski
Rosa-Luxemburg-Str. 13
07381 Pößneck

Ihr Ansprechpartner:
Udo Schäfer
Datum: 07.02.2013
Tel.: 03647 500 238
Fax: 03647 500 5 238
Mail: Hauptamt@
poessneck.de

Die Stadt Pößneck erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bürgerbegehen „Keine Erhöhung der Elternpauschalen in der städtischen Kita" ist unzulässig.

2. Für den Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Stadtrat der Stadt Pößneck hat in seiner Sitzung vom 18.10.2012 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Pößneck behandelt. Die Satzung ersetzt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Pößneck vom 17.10.2006. Die vom Stadtrat am 18.10.2012 beschlossene Satzung enthält neben Aktualisierungen eine Neufestlegung der Elternbeiträge. So wurden die Gebühren für das 1. und 2. Kind in der Kindertageseinrichtung erhöht. Für das 3. Kind einer Familie wurden erstmalig Gebühren eingeführt. Außerdem sind erstmalig nach der Anzahl der betreuten Kinder gestaffelte Gebühren für die Halbtagesbetreuung in der Satzung aufgenommen worden. Auch eine Gebühr für Eltern, die ihre Kinder nicht rechtzeitig abholen, ist erstmalig festgelegt worden.

Der Stadtratsbeschluss ist im Pößneck Stadtanzeiger Nr. 12/2012 öffentlich bekanntgemacht worden. Der Pößnecker Stadtanzeiger Nr. 12/2012 ist am Freitag, dem 14.12.2012 erschienen. Mit dem am 14.01.2013 bei der Stadtverwaltung Pößneck eingegangenen Antrag ist ein Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens gegen den Stadtratsbeschluss vom 18.10.2012 gestellt worden. Das Bürgerbegehren lautet:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss über die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtung „Kita am Sonnenhügel" des Stadtrates Pößneck vom 18.10.2012 aufgehoben wird und die bis dahin geltende Gebührensatzung weiter gilt."

www.poessneck.de
Tel. +49 (0)3647 500-0
Fax +49 (0)3647 500-100

Kreissparkasse Saale-Orla
Konto 37 800
BLZ 830 505 05

Raiffeisen-Volksbank Saale-Orla eG
Konto 100 005
BLZ 830 944 44

Deutsche Kreditbank
Konto 1 030 600
BLZ 120 300 00

Verwaltung
Neustädter Str. 1
07381 Pößneck

Rathaus
Markt 1
07381 Pößneck

Im Rahmen der Begründung des Antrages ist folgender Deckungsvorschlag unterbreitet worden: Die Mindereinnahmen sind im noch zu erstellenden Haushaltsplan zu berücksichtigen oder alternativ den Haushaltsresten zu entnehmen.

Der Antrag war neben der Antragstellerin von 2 weiteren Bürgern aus Pößneck unterzeichnet.
Er enthielt eine Erklärung, dass die Sammlung von Unterschriften durch eine freie Sammlung gemäß § 17a ThürKO erfolgen soll.

Mit Telefonat vom 30.01.2013 wurde die Antragstellerin über die beabsichtigte Entscheidung informiert. Außerdem sind die die Entscheidung tragenden Gründe mitgeteilt worden. Ein Bescheidsentwurf wurde der Antragstellerin sowie ihren Vertretern zugesandt.

Mit Schreiben vom 05.02.2013 hat die Antragstellerin Stellung genommen. Dabei wurde die Überschrift für den Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens wie folgt geändert:

„Keine Erhöhung der Elternpauschalen in der städtischen Kita"

Auch die Fragestellung wurde korrigiert. Sie lautet nunmehr:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss über die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtung „Kita am Sonnenhügel" des Stadtrates Pößneck vom 18.10.2012 aufgehoben wird und die bis dahin geltende Gebührensatzung wieder in Kraft gesetzt wird."

Als Kostendeckungsvorschlag für die Mindereinnahmen wurde eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage vorgeschlagen.

II.

1. Gemäß § 17 Abs. 3 S. 9 ThürKO ist die Stadtverwaltung Pößneck die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um über den Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

2. Die formellen Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens gem. § 17 Abs. 3 S. 3 ThürKO sind erfüllt. Der Antrag ist von der Antragstellerin und von 2 weiteren Bürgern mit Namen und Anschrift unterzeichnet. Unter Berücksichtigung des § 193 BGB, der bei der Fristberechnung des § 17 Abs. 3 S. 3 THürKO Anwendung findet, ist der Antrag auf fristgemäß bei der Stadtverwaltung Pößneck eingegangen.

III.

Der Antrag ist aber aus folgenden Gründen rechtlich unzulässig.

1. Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 6 ThürKO sind Bürgerbegehren über die Festsetzung von Abgaben unzulässig. Eine Gebühr für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtung ist unstrittig eine Abgabe i. S. d. § 1 Abs. 2 ThürKAG. Für die Erhebung einer Abgabe bedarf es einer rechtlichen Grundlage. Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung. Diese Satzung enthält erstmalig eine Staffelung der Benutzungsgebühr für die Halbtagesbetreuung. Diese erstmalige Staffelung der Benutzungsgebühren stellt die Festsetzung einer Abgabe dar. Ein Bürgerbegehren gegen die Festsetzung einer Abgabe ist gem. § 17 Abs. 2 Nr. 6 ThürKO unzulässig (vgl. Uckel/Hauth/Hoffmann Kommunalrecht in Thüringen ThürKO § 17 Rdnr. 3.7.1).

2. Gemäß § 17 Abs. 9 Nr. 8 ThürKO ist ein Antrag unzulässig, wenn der Antrag ein gesetzwidriges Ziel verfolgt. Dies ist dann der Fall, wenn das Bürgerbegehren nicht auf eine rechtmäßige Entscheidung gerichtet ist. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Pößneck ist am 10.12.2012 ausgefertigt und im Stadtanzeiger Nr. 12/2012 vom 14.12.2012 öffentlich bekannt gemacht worden.

   Daher liegt eine rechtswirksame Satzung vor. Die bloße Aufhebung der der Satzung zugrundeliegenden Stadtratsbeschlusses ist daher nicht ausreichend. Vielmehr kann eine rechtswirksame Satzung nur durch eine Satzung aufgehoben werden. Die Rücknahme des Stadtratsbeschlusses führt daher nicht zwangsläufig zum Wiederinkrafttreten der vorangegangenen Satzung. Das Bürgerbegehren muss aber auf eine rechtmäßige Entscheidung gerichtet sein, da der aus dem Bürgerbegehren folgende Bürgerentscheid die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses hat. Dies ist bei der von der Antragstellerin gewünschten Entscheidung nicht der Fall.

3. Das Bürgerbegehren muss gem. § 17 Abs. 3 S. 6 ThürKO inhaltlich bestimmt sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Bürgerbegehren in engem Zusammenhang mit dem Bürgerentscheid steht. Der Bürgerentscheid hat die Qualität eines Stadtratsbeschlusses. Der Zusammenhang zwischen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gebietet es, dass aus dem Antrag selbst einschließlich seiner Fragestellung und Begründung sich ergeben muss, über was abgestimmt wird. Sowohl die Bürger als auch der Stadtrat müssen erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben. Es muss deutlich werden, dass die Mitwirkung sich nicht auf eine mehr oder weniger verbindliche Meinungsäußerung oder um die Kundgabe einer Unterstützung eines bestimmten Anliegens geht, sondern eine konkrete Sachentscheidung zu treffen ist. Es ist daher auszuschließen, dass ein Bürgerbegehren nur wegen seiner inhaltlichen Vieldeutigkeit die erforderliche Unterstützung findet.

   Aus der Fragestellung ist für den Bürger nicht erkennbar, über was genau abgestimmt wird. Die lediglich pauschale Angabe, dass eine frühere Satzung gelten soll, ist nicht ausreichend.
   Hier ist zu verlangen, dass die Höhe des beschlossenen und gewünschten Elternbeitrages angegeben wird, damit sich im Falle eines Bürgerentscheides jeder ein genaues Bild über die zu treffende Entscheidung machen kann. Auch aufgrund dieser pauschalen Fragestellung und der damit verbundenen inhaltlichen Unbestimmtheit ist der Antrag unzulässig.

4. Selbst wenn dies anders gesehen wird, so ist bei Bürgerbegehren gem. § 17 Abs. 3 S. 5 ThürKO ein Kostendeckungsvorschlag erforderlich.
   Durch das Gebot des Kostendeckungsvorschlages soll sichergestellt werden, dass die Bürger in finanzieller Hinsicht über die Fragweite und Konsequenzen der im Wege des Bürgerbegehrens vorgeschlagenen Entscheidung unterrichtet werden. Ein pauschaler Kostendeckungsvorschlag wird diesem Anliegen nicht gerecht. Insofern ist der Vorschlag, die durch das Bürgerbegehren verursachten Mindereinnahmen im Haushalt 2013 zu berücksichtigen, nicht ausreichend, da noch nicht einmal ansatzweise ein Vorschlag unterbreitet wird, wie diese Mindereinnahmen ausgeglichen werden sollen.

   Auch der Alternativvorschlag ist ein untauglicher Deckungsvorschlag. Die Bildung von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste gem. § 87 Nr. 15 ThürGemHV erfolgt in der Regel für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und ist damit auf den Vermögenshaushalt beschränkt. Demgegenüber stellt die durch das Bürgerbegehren verursachte Mindereinnahme einen Einnahmenausfall im Verwaltungshaushalt dar. Daher hat sich der Deckungsvorschlag auf den Verwaltungshaushalt zu beziehen. Dies ist nicht erfolgt.

   Daran ändert auch der ergänzende Deckungsvorschlag nichts. Gem. § 20 Abs. 3 ThürGemHV sollen in der allgemeinen Rücklage Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden.

Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen nur unter den engen Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 ThürGemHV zum Ausgleich für den Verwaltungshaushalt verwendet werden. Die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 ThürGemHV müssen auch nebeneinander erfüllt sein. Dies ist aber nicht der Fall. Daher stellt die Deckung der Mindereinnahme durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage keinen tauglichen Deckungsvorschlag dar.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 17 Abs. 9 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 10 der Hauptsatzung der Stadt Pößneck.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera zu erheben.

Michael Modde
Bürgermeister